

## Anhang.

### Wie lässt sich der Lehrplan der Realschule vereinfachen?

Im Programm der Dorotheenstädtischen Realschule vom Jahre 1868 ist von mir ein Aufsatz veröffentlicht worden, der die Ueberschrift trug: „Der Nachmittags-Unterricht und der Lehrplan“. In demselben habe ich nachzuweisen gesucht, in welcher Weise sich der Stundenplan umgestalten liesse, um der Forderung entsprechen zu können, dass der Nachmittags-Unterricht in Wegfall kommen solle. Die Veranlassung zu diesem Aufsätze war durch des Herrn Stadtschulrath Hofmann gegeben worden, der in der hiesigen Gymnasial-Lehrer-Gesellschaft, zu welcher auch viele Lehrer der Realschulen gehören, einen Vortrag über die Nothwendigkeit, den Nachmittags-Unterricht in den höheren Lehranstalten Berlins zu beseitigen, gehalten hat.

Gegenwärtig behandle ich die Frage, ob der Unterricht in den Realschulen zu vereinfachen sei, von einem allgemeineren Standpunkt; denn ich bin überzeugt, dass die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in unserem Schul-Unterricht überhaupt zu gross ist. Es handelt sich darum, zu zeigen, in welcher Art der Unterricht sich vereinfachen resp. auf eine geringere Stundenzahl reduciren lässt, ohne an seiner bildenden Kraft zu verlieren. Ich nehme dabei lediglich auf die Realschulen Rücksicht, weil die Gymnasien eine solche Reduction leichter bewerkstelligen können, zum Theil auch schon durchgeführt haben.

Auf die Streitfrage, ob der Organisation des Realschul-Unterrichts nicht ganz neue Principien zu Grunde gelegt werden sollen, gehe ich absichtlich nicht ein; ich stelle mich vielmehr auf den Boden der Thatsachen und halte mich im wesentlichen an den bestehenden Lehrplan der Realschulen erster Ordnung.

Um einige Anhaltspunkte zu gewinnen, welche bei Feststellung des Lehrplans der Realschulen massgebend sein dürften, schicke ich folgende Betrachtungen voraus.

Jede Schule soll eine Bildungs-Anstalt sein. Bilden heisst aber umgestalten, entwickeln. Im geistigen Sinne genommen heisst also einen Menschen bilden soviel als: das, was in ihm dem Keime nach vorhanden ist, entwickeln. Mit Recht bezeichnet deshalb die Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 als den Zweck der Realschule die Bildung der nicht gelehrten Stände zur Humanität. Damit ist das leidige Nützlichkeits-Princip verworfen und die Forderung ausgesprochen, dass die Realschule ihren Schülern eine humane, d. h. eine den ganzen Menschen erfassende und durchdringende Geistesbildung zu geben habe. Das Wort Bildung als

substantivum verbale bezeichnet 1) den Prozess des Bildens, 2) das Resultat dieses Prozesses. Nun ist klar, dass für die Jugend, mit der allein die Schule es doch zu thun hat, das Wort Bildung vorzugsweise in seiner ersten Bedeutung genommen werden muss. Denn es gehört zu den Grundbestimmungen des menschlichen Geistes, dass er nicht von Hause aus das ist, was er sein soll, sondern dass er sich vielmehr erst zu dem zu erheben und zu machen hat, was sein ewiges Wesen ist. Die Möglichkeit zu dem Unendlichen, wozu er bestimmt ist, trägt er zwar von Anfang an ebenso in sich, wie der Same den Lebenskeim der zukünftigen Pflanzen in sich trägt, aber er hat diese Möglichkeit erst zu einer lebensvollen und entwickelten Wirklichkeit zu machen, und diese Verwandlung und Erhebung seines Wesens ist<sup>1)</sup> eben der Prozess der Bildung. Daraus folgt, dass die Bildung zwar einen relativen, aber nie einen absoluten Abschluss erlangen kann, dass sie nichts Fertiges, sondern vielmehr etwas Werden-des ist. Denn eine Bildung, die mit sich abschliesst, sich als etwas Fertiges betrachtet, sinkt zu einem leeren Gedächtnisswerk, zu einer Summe von äusserlichen Kenntnissen herab.

Daraus folgt aber weiter, dass die Bildung nicht bloss in einem Wissen, sondern zugleich in einem Können besteht. Ein Wissen, das nicht lebendig ist, das nicht den Trieb und die Fähigkeit der Anwendung in sich trägt, ist Gelehrsamkeit, aber keine Bildung. Ein blosses Können dagegen, eine äussere Fertigkeit, welche im Leben ausgeübt wird, ohne dass sich damit das Wissen des betreffenden Allgemeinen verbindet, ist keine Bildung, sondern Dressur, und alle, die ein Geschäft treiben, ohne ein Bewusstsein von den in ihm wirk-samen Mächten zu haben, sind nicht Gebildete, sondern Werkleute. Von diesem Gesichtspunkte aus muss der Lehrplan der Realschule beurtheilt werden, wenn er richtig verstanden und mit gerechtem Masse gemessen werden soll. Es darf kein Unterrichtsgegenstand darum für entbehrlich gehalten werden, weil die Kenntnisse, die er überliefert, sich nicht unmittelbar im Leben verwerthen lassen, sondern es ist einzig und allein danach zu fragen, ob er im Verein mit den übrigen Gegenständen im Stande ist, jene geistige Bewegung und Entwicklung im Innern des Schülers zu ermöglichen und zu befördern, die wir als das eigentliche Wesen der Bildung bezeichnet haben. Gerade die Kenntnisse, welche als vorzugsweise praktisch empfohlen werden, sind für den Unterricht in der Regel ganz unbrauchbar, weil sie wie eine fertige Sache an den Schüler herangebracht werden und seinen Geist belasten, statt ihn zur Selbstthätigkeit anzuspornen. Alle wahrhafte Bildung ist Entwicklung **von innen heraus**. Damit ist einerseits der Punkt gegeben, von welchem die Bildung auszugehen hat, aber andererseits auch das Ziel, nach welchem sie hinstreben muss; denn Menschen können nur zu Menschen gebildet werden. Man mag von der Bestimmung des Menschen sich eine so hohe Vorstellung machen, wie man wolle, so darf man doch den Zweck der Bildung nicht anders als so fassen, dass er dem Begriff einer wahrhaft menschlichen Bildung entspricht.

In diesem Punkte müssen alle Erziehungsmethoden und Erziehungsanstalten übereinstimmen, und auch die Realschule kann ihr Ziel nicht anders bestimmen, als so, dass sie ihre Schüler zu Menschen bilden will.

Nach dem Gesagten wird es klar sein, warum die erste Forderung des Unterrichts die ist, den Schüler dahin zu bringen, dass er denkt und seine Gedanken auszusprechen im Stande ist. Da aber der Mensch eigentlich nur in seiner Muttersprache denken kann, so

folgt daraus, dass die Muttersprache das erste und wichtigste Bildungselement des Jugend-Unterrichts sein muss. Allein jede Sprache ist etwas historisch Gewordenes, und darum ist es nothwendig, dies dem Schüler zum Bewusstsein zu bringen. Schon aus diesem Grunde empfiehlt sich der Unterricht in einer alten Sprache und vorzugsweise im Lateinischen, weil die deutsche Sprache nicht bloss viele Wörter aus dem Lateinischen aufgenommen, sondern auch durch die Entwicklung der kirchlichen und staatlichen Verhältnisse im Mittelalter in ihrer ganzen Ausdrucksweise sich häufig nach dem Lateinischen gebildet hat. Dazu kommt, dass der Gegensatz in der Formenbildung der deutschen und lateinischen Sprache dem Schüler die Formen seiner Muttersprache weit klarer und deutlicher vor Augen stellt.<sup>2)</sup>

Ebenso nothwendig ist es, eine neuere Sprache zu treiben, nicht etwa bloss des äusseren Nutzens wegen, sondern um dem Schüler den Gegensatz der deutschen und der fremden Ausdrucksweise klar machen zu können. Hierzu empfiehlt sich am meisten das Französische, weil es zum Deutschen einen schärferen Gegensatz bildet, und in seiner grammatischen Präcision und stilistischen Diction so viel Eigenthümlichkeiten hat, dass es die Aufmerksamkeit der Schüler schärfer anregt, als das Englische.

Von einer andern modernen Sprache, z. B. dem Italienischen, spreche ich nicht, weil schwerlich anzunehmen ist, dass im nördlichen Deutschland für den Unterricht das Italienische dem Französischen oder Englischen vorgezogen werden könnte.

Ausser dem sprachlichen Unterricht ist der mathematische für den Jugend-Unterricht unentbehrlich, weil er durch die scharfe Controle, die er möglich macht, am meisten geeignet ist, den Schüler an Klarheit des Denkens zu gewöhnen. Davon kann sich Jeder überzeugen, der sich die Mühe nimmt, zu beobachten, wie der Rechenunterricht auf die Entwicklung der Knaben einwirkt. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man behauptet, dass es ebenso wenig zum Ziele führen würde, wenn man Jemand ohne mathematischen Unterricht bilden wollte, als wenn man den sprachlichen Unterricht vernachlässigte. Was den naturwissenschaftlichen Unterricht anbetrifft, so hat derselbe bis jetzt noch nicht die bildende Kraft gezeigt, welche er haben könnte, wenn er sich dem Schul-Unterricht mehr anpassen würde. Bis jetzt hat er zu sehr ein blosses Wissen zu erzielen gesucht, während doch die denkende Betrachtung und Beobachtung der eigentliche Zweck desselben sein sollte. Die Systemkunde wird häufig nur als Gedächtnisswerk behandelt. Von den Naturwissenschaften empfiehlt sich für den Jugend-Unterricht vorzugsweise die Physik, namentlich in ihrer Verbindung mit der Mathematik, und demnächst die Chemie. Die beschreibenden Naturwissenschaften haben für den eigentlichen Zweck der Jugendbildung einen geringeren Werth.

Was die technischen Fächer betrifft, so genügt für unsern Zweck die Bemerkung, dass sie nicht entbehrt werden können, weil sie wesentlich zur Veredlung des Geschmacks beitragen, dass sie aber nicht als Vorbereitung für ein specielles Studium betrachtet werden dürfen, wie dies zum Theil mit dem Zeichen-Unterricht geschehen ist.

Um zu bestimmen, wieviel Stunden jedem Unterrichts-Gegenstand zuzutheilen sein dürften, scheint es mir wichtig, an dem Grundsatz festzuhalten, dass dem Sprach-Unterricht die Hälfte der wöchentlichen Lehrstunden eingeräumt werden müsse. Denn die Sprache ist nicht bloss ein Vorrath von Wörtern, welche Gegenstände und Begriffe bezeichnen, sondern sie ist zugleich eine Form für Gedanken, und insofern kann man sie als einen Vorrath von

Gedanken betrachten, die bereits eine bestimmte Form angenommen und einen bestimmten Ausdruck gefunden haben. Dazu kommt, dass die Sprache jedes gebildeten Volks eine Literatur hat, in welcher die Empfindungen, die grossen Gedanken der hervorragenden Männer in einer ganz bestimmten Fassung niedergelegt sind. Wer also eine Sprache treibt, lernt zugleich die Gedanken grosser Geister nachdenken, ihre Gefühle nachempfinden, und wir wissen aus der Geschichte, dass in den ältesten Zeiten diese Methode für ausreichend gehalten wurde, um Menschen zu bilden.

Die Gymnasien haben im wesentlichen an diesem Grundsatz festgehalten und räumen in der Regel dem sprachlichen Unterricht mehr als die Hälfte der wöchentlichen Lehrstunden ein.

Es ist wünschenswerth, die Organisation der höheren Lehranstalten, soweit dies möglich ist, einheitlich zu gestalten, damit wir nicht wieder dasselbe Schicksal erleben, welches uns im 17. Jahrhundert betroffen hatte, dass nämlich das Volk in zwei Hälften zerfällt, eine gelehrte und eine ungelehrte, von denen die eine die andere nicht versteht. Dies ist der Grund, warum ich den Lehrplan der Realschule dem des Gymnasiums möglichst conform gemacht sehen will. Die Klassen VI., V. und IV. wünsche ich, soviel dies geht, mit denen des Gymnasiums in Uebereinstimmung zu bringen, um einen gemeinsamen Unterbau für beide Anstalten zu gewinnen; denn ich bin auch heute noch der Ansicht, dass der Organisations-Plan welcher vom Ministerium v. Ladenberg im Jahre 1849 der Landes-Schulconferenz, die zu zwei Dritteln aus Gymnasial-Lehrern, zu einem Drittel aus Realschul-Lehrern bestand, vorgelegt wurde, für die naturgemässe Entwicklung des höheren Schulwesens zweckmässig ist.<sup>3)</sup>

Die Lehrfächer dieses gemeinsamen Unterbaues betrachte ich sämmtlich als obligatorisch, in den 3 oberen Klassen jedoch nur folgende: 1) die Religionslehre, 2) das Deutsche, 3) das Lateinische, 4) das Französische, 5) Geschichte und Geographie, 6) Mathematik, 7) Physik und 8) Chemie. Demnach ergibt sich für mich, wenn ich 30 Stunden als das Maximum der wöchentlich zu ertheilenden Lehrstunden betrachte, folgender Lehrplan:

Lehrgegenstand.	Wöchentliche Stundenzahl.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
1. Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2
2. Deutsch . . . . .	4	4	4	4	4	6
3. Latein . . . . .	4	4	4	6	7	8
4. Französisch . . . . .	4	4	4	4	4	—
5. Englisch . . . . .	3	3	3	—	—	—
6. Geschichte . . . . .	3	3	3	3	3	3
7. Geographie . . . . .						
8. Geometrie . . . . .						
9. Rechnen . . . . .	4	4	4	4	4	4
10. Physik . . . . .	2	2	2	—	—	—
11. Chemie . . . . .	2	2	—	—	—	—
12. Naturgeschichte . . . . .	—	—	2	2	—	—
13. Schreiben . . . . .	—	—	—	2	2	3
14. Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2
15. Singen . . . . .	—	—	—	1	2	2
	30	30	30	30	30	30

In demselben sind dem sprachlichen Unterricht in VI. und IV. 14, in den andern Klassen je 15 Stunden eingeräumt. Für die übrigen Fächer bleiben dann in VI. und IV. 16, in allen andern Klassen 15 Stunden disponibel. Da ich das Englische als einen facultativen Unterrichts-Gegenstand betrachte, so können diese Stunden dem naturwissenschaftlichen resp. dem mathematischen Unterricht zugelegt werden. Dann blieben in den 3 oberen Klassen für den sprachlichen Unterricht 12 Stunden, für die übrigen Unterrichts-Gegenstände zusammen 18 Stunden disponibel. In den 3 unteren Klassen ist der Gesang-Unterricht in den 30 Stunden mit einbegriffen.

Der Begriff des facultativen Unterrichts müsste aber nicht so gefasst werden, dass es dem einzelnen Schüler überlassen werden soll, ob er den Unterricht mitnehmen will oder nicht, sondern, dass es dem Director der Anstalt gestattet wird, innerhalb gewisser Grenzen mit Genehmigung des Königlichen Schul-Collegii den Lehrplan der seiner Leitung anvertrauten Anstalt zu modificiren.

In dem Lehrplan, welcher 1849 der Landes-Schulconferenz vorgelegt wurde, fehlt das Latein in den Klassen Prima, Secunda und Tertia der Realschule, oder wie sie damals genannt wurde, des Real-Gymnasiums. Später ist es für die Realschule erster Ordnung ein obligatorischer Lehr-Gegenstand geworden. Ob dasselbe für die oberen Klassen der Realschule nicht auch als ein facultativer betrachtet werden könnte, würde ich für eine offene Frage halten, wenn nicht die Entwicklung der Realschule bereits so weit vorgeschritten wäre, dass den Abiturienten derselben der Zutritt zur Universität gestattet worden ist. Eine so weit gediehene Entwicklung wieder rückgängig machen zu wollen, dürfte bedenklich sein, und daher haben selbst Pädagogen,<sup>4)</sup> die principiell auf einem andern Standpunkte stehen, sich doch für vorläufige Beibehaltung des Latein entschieden. Um die Abiturienten-Prüfung zu vereinfachen, ist für die Versetzung von Ober-Secunda nach Prima eine Prüfung vorgeschrieben, in welcher ganz bestimmte Kenntnisse des Lateinischen nachgewiesen werden müssen; es würde darum consequent sein, im Abiturienten-Examen das Latein wegzulassen, was ich nicht wünsche; denn alsdann würde das Lateinische in Prima nur noch die Bedeutung eines facultativen Lehrgegenstandes behalten. Dasselbe gilt von der topischen und politischen Geographie und von der Naturbeschreibung. Da aber in §. 6 Seite 12 des Reglements für die Abiturientenprüfung der Realschulen doch noch ein mündliches Examen im Lateinischen und in der Geographie vorgeschrieben ist, und häufig auch in der Naturbeschreibung examinirt wird, so findet in Wirklichkeit eine Vereinfachung der Abiturientenprüfung nicht statt. Das für die Versetzung von Secunda nach Prima vorgeschriebene Examen erfüllt also seinen Zweck nicht, und kann wegfallen.

Dass die hier behandelte Frage eine grosse Tragweite hat, weil sie nicht bloss von der pädagogischen Seite betrachtet werden muss, ist Jedem klar, der sich eingehender mit der Schulfrage beschäftigt hat. Je kleiner die Zahl der obligatorischen Lehrfächer einer Anstalt ist, desto leichter kann in Fällen von Erkrankungen der eine Lehrer den andern vertreten. Wenn der Lehrplan der Realschule nach ganz neuen Principien reorganisirt werden soll, so fragt es sich, ob die nöthige Anzahl von passenden Lehrkräften zu beschaffen ist. Ausserdem hat die Realschulfrage namentlich für die grösseren Städte auch ihre finanzielle Seite. Auf diese Betrachtungen gehe ich nicht weiter ein, weil mir das Schulprogramm nicht der geeignete Ort zu sein scheint, diese Frage zu erörtern.

Der Inhalt der vorstehenden Abhandlung lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Es ist wünschenswerth, dass die vom Ministerium v. Ladenberg im Jahre 1849 in Vorschlag gebrachte Gliederung der höheren Schule in a) Unter-Gymnasium, b) Ober-Gymnasium, c) Real-Gymnasium festgehalten werde, damit nicht die Bildungswege der deutschen Jugend schon im 10. Lebensjahre auseinandergehen.

2. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden ist auf 30 zu reduciren. Der Gesang-Unterricht ist in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta in dieser Zahl mit einbegriffen, in den oberen Klassen aber nicht.<sup>5)</sup>

3. Der Unterricht im Latein ist beizubehalten.<sup>6)</sup>

4. Der Lehrplan der Realschule ist nicht nach einem unabänderlichen Schema einzurichten, es muss vielmehr dem Director resp. dem Lehrer-Collegium gestattet werden, innerhalb gewisser Grenzen, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Modificationen desselben vorzunehmen, damit eine grössere Freiheit in die pädagogische Entwicklung komme. Denn nicht durch amtliche Vorschriften und Massregeln, sondern nur durch die Entwicklung von innen heraus<sup>7)</sup> kann der deutschen Schule geholfen werden.

Dr. L. Kleiber, Director.

### Anmerkungen.

1. Cfr. Deinhardt: „Ueber den Begriff der Bildung“, ferner Spillecke: a) „Ueber das Wesen der Gelehrtenschule“, b) „Ueber das Wesen der Bürgerschule“. Berlin 1822. Spillecke's Ansicht lässt sich aus folgender Stelle erkennen: „Nicht bloss Berufsbildung, nicht bloss Menschenbildung. Man hat vielmehr festzuhalten, dass der Knabe und Jüngling nicht wahrhaft zum Menschen gebildet werden kann, ohne zugleich für seinen künftigen Beruf gebildet zu werden, und umgekehrt. (Es ist wohl nicht nöthig darauf aufmerksam zu machen, dass Spillecke nicht den professionellen Beruf meint, sondern das Ziel des geistigen Strebens einer ganzen Berufsklasse im Auge hat.) Dieser Ansicht gemäss theilte Spillecke die höheren Lehranstalten in zwei Hauptarten ein, nämlich 1) die Gelehrtenschule, 2) die Real- oder Bürgerschule. Beide Arten von Schulen wollte er einander coordinirt wissen, so dass nach seiner Ansicht die Realschule nicht unter, sondern neben dem Gymnasium stehen sollte. Als letzten Zweck der Gelehrtenschule betrachtete er die Erweckung wissenschaftlichen Sinnes, als letzten Zweck der Realschule Erweckung des praktischen Sinnes (die Fertigkeit, jedes Allgemeine mit Leichtigkeit auf einen besonderen Fall anzuwenden, in jedem Gegebenen das Zufällige von dem Wesentlichen zu sondern, in jedem Gegenstande das Eigenthümliche und Charakteristische aufzufinden, genau das Verhältniss aufzufassen, in welchem die Theile zum Ganzen stehen, aus den gegebenen Theilen selber sogleich das Ganze zusammenzubilden, um so immer mehr an Beobachtungs- und Erfindungsgeist zu gewinnen).

2. Spillecke wollte das Lateinische aus dem Lehrplan der Realschule entfernen, entschloss sich jedoch, es beizubehalten. Auf diese Aenderung seiner Ansicht hat wesentlich Professor Kalisch eingewirkt, der als Oberlehrer an der hiesigen Königlichen Realschule im Programme derselben vom Jahre 1840 eine Abhandlung: „Ueber das Lateinische in der Realschule“ veröffentlicht hat. Diese Abhandlung erörtert die Frage, warum das Lateinische in der Realschule beizubehalten sei, in umfassender Weise und verdient darum noch heute beachtet zu werden. Charakteristisch ist S. 6 folgende Stelle: „Die Wirksamkeit jedes Unterrichtsmittels hängt gleichzeitig und auf einmal von drei Bedingungen ab: zunächst von dem Gegenstande selbst und seiner grösseren und geringeren pädagogischen Fruchtbarkeit; sodann von

der Behandlungsweise des Lehrers und von seinem Geschick, den Gegenstand in seiner ganzen Ergiebigkeit auszubeuten, und endlich drittens — welches das Wichtigste, aber selten hinlänglich beachtet ist — von den Schülern, oder vielmehr von ihren Eltern und Angehörigen, und von dem Urtheil oder Vorurtheil, welches sich bei diesen über den Werth oder Unwerth des fraglichen Gegenstandes festgesetzt hat. Denn die Sache des Schülers ist der gute Glaube, mit dem er an das Lernen gehen muss, um dereinst, so Gott will, auch zur Einsicht und zu eigenem Urtheil zu gelangen. Und dieser Glaube, welcher der einzig sichere Grund und Boden der Schule ist, wo bringt er ihn anders her, als aus dem elterlichen Hause? Wo anders kann er am tiefsten in seinen Vesten erschüttert werden, als eben da, wo der Knabe von Kind an gewöhnt ist, sich in seiner eigenen Meinung leiten und bestimmen zu lassen? Und wenn nun gar bei vorkommenden Schwierigkeiten das Vorurtheil der Eltern mit der Abneigung ihrer Kinder übereinstimmt! — In den Gymnasien ist es weniger die grössere Zahl von Stunden, die auf das Lateinische verwendet wird, als die Meinung, welche die Schüler von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben mit in die Schule bringen, wodurch gerade dieser Unterricht an ihnen gedeihlich wird, während andere Unterrichtsgegenstände aus demselben Grunde dort dasselbe Schicksal haben, wie das Lateinische in der Realschule.“

Kalisch bespricht in 6 Abschnitten a) die Stellung der Realschule im Verhältniss zur gelehrten Schule, b) den Unterschied des pädagogischen und des professionellen Nutzens der Schule und des Schulunterrichts überhaupt, c) den einzig möglichen Nutzen des Lateinischen in der Realschule und dessen Stellung zu den übrigen ihr zugehörigen Sprachen im Vergleich mit der gelehrten Schule, d) den Nutzen des Lateinischen 1. hinsichtlich seiner Uebereinstimmung mit dem Französischen, 2. hinsichtlich seines Einflusses auf Art und Kunst der deutschen Sprache, 3. hinsichtlich seiner grammatischen Eigenthümlichkeit im Gegensatz mit der deutschen Grammatik.

Viele Lehrer des Lateinischen treten auch heute noch den Ansichten des Professor Kalisch bei. Ich theile aus dem Gutachten eines Collegen folgende Stelle mit: „Die lateinische Sprache ist zu lange Organ gewesen für unsere ganze Entwicklung in Kirche und Staat, in Wissenschaft und Literatur, dass auch aus diesem Grunde es von grossem Nachtheile sein würde, wenn auf einer höheren Lehranstalt der Jugend keine Gelegenheit gegeben würde, dieselbe kennen zu lernen. Lateinisch sind uns die Lehren der Kirche überliefert, lateinisch das römische Recht, lateinisch ist lange Zeit ausschliesslich die Sprache der Wissenschaft gewesen, und sie ist es, wenn auch sehr beschränkt, noch jetzt. Es muss ferner in dem Unterricht in der englischen, besonders aber in der französischen Sprache auf Realschulen immer auf das Lateinische zurückgegangen werden, wenn anders in diesen Sprachen der Unterricht ein gründlicher sein soll. Die Gründlichkeit des Unterrichts in denselben würde aber leiden, wenn dies nicht mehr möglich wäre.“

3. Seeger, Director der Realschule zu Güstrow: „Realschulen erster oder zweiter Ordnung“. Wismar, Rostock und Ludwigslust, Verlag von Hinstorff 1869. Die Schrift führt das Motto: „Traurig, dass die Bildungswege der deutschen Jugend schon im Alter von neun Jahren auseinander gehen sollen“.

4. Cf. die Abhandlung vom Director Wenzlaff: „Das Latein auf der Realschule“ im Centralorgan für die Interessen des Realschulwesens unter Mitwirkung der Berliner Realschul-Directoren Dr. Grohnert, Dr. Wenzlaff, Dr. Kleiber, Dr. Runge und Dr. Bertram herausgegeben von Prof. Dr. Max Strack. Berlin 1873. Verlag von Otto Gülder. Erster Jahrgang, Heft VIII, S. 476 und Kassner, „Die deutsche National-Erziehung“. Berlin 1873. Verlag von F. Henschel. S. 19.

5. Wie wenig darauf gesehen wird, dass das Maximum der wöchentlichen Lehrstunden nicht überschritten werde, zeigt der Lehrplan der hiesigen Friedrich-Werderschen Gewerbeschule. Die Prima derselben hat 36 wöchentliche Lehrstunden, wobei der Gesang-Unterricht noch nicht mitgerechnet ist. Die Lehrfächer Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geo-

graphie und Geschichte sind mit der gewöhnlichen Stundenzahl bedacht, dagegen sind der Mathematik 8, der Physik 3, der Chemie 4, der Naturgeschichte 2 und dem Zeichnen 4 Stunden eingeräumt worden. Eine solche Anstalt ist aber nicht mehr als allgemeine Bildungs-Anstalt zu betrachten, sondern hat den Charakter einer Fachschule angenommen. — In der Louisenstädtischen Realschule ist die wöchentliche Stundenzahl in Prima excl. des Gesang-Unterrichts auf 32 reducirt worden. Der Lehrplan der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule ist im wesentlichen nach den Ansichten Erust Gottfried Fischers entworfen worden, der Lehrer der Mathematik am Berlinisch-Cöllnischen Gymnasium war und im Jahre 1806 eine kleine Schrift „über die zweckmässigste Einrichtung der Lehranstalten für die gebildeten Stände“ veröffentlicht hat. In derselben heisst es: „Die Mathematik muss für das Real-Gymnasium eben das sein, was für das gelehrte Gymnasium die alte Literatur ist. Die Mathematik muss hauptsächlich die Klasse und den Rang der Schüler bestimmen; denn wer in ihr Fortschritte gemacht hat, bleibt gewiss in den übrigen Realkenntnissen, besonders in allen Theilen der Naturlehre, nicht zurück“.

6. Die Landes-Schul-Conferenz, welche aus 31 Mitgliedern bestand, die durch die Lehrer-Collegien der höheren Lehranstalten frei gewählt worden waren, und die in der Zeit vom 16. April bis 14. Mai in Berlin tagte, sprach sich über das Ziel der Realschule folgendermassen aus: „Das Realgymnasium nimmt vorzugsweise diejenigen Zöglinge auf, die sich für die höheren Kreise des bürgerlichen Lebens eine allgemeine wissenschaftliche Bildung erwerben oder sich für Facultätsstudien auf der Universität, zu deren Betreibung die Kenntniss nur einer oder keiner der beiden alten klassischen Sprachen erforderlich ist, und für höhere Fachschulen vorbereiten wollen.“ Das hinzugefügte „vorzugsweise“ hat seine Motivirung schon zu §. 5 (der von dem Ziel des Obergymnasiums handelt) gefunden. Wie nämlich das Obergymnasium meistens seine Zöglinge für die wissenschaftlichen Studien der Universität, so bereitet das Real-Gymnasium die seinigen meistens für die Berufe des bürgerlichen Lebens wissenschaftlich vor. Wie aber das Ober-Gymnasien einen guten Theil seiner Zöglinge auch zu anderen Berufen entlässt, so befähigt auch das Real-Gymnasium zu rein wissenschaftlichen Studien. Dieses letztere glaubte die Commission noch bestimmter ausdrücken zu müssen als die ministerielle Vorlage; sie wählte daher den Ausdruck „für Facultätsstudien auf der Universität“ u. s. w. und hatte dabei nur einige Zweige der philosophischen Facultät im Auge; sie bediente sich dieses bestimmteren Ausdrucks, um den betreffenden Zöglingen der Realschule nicht bloss einen geduldeten Besuch von Universitätsvorlesungen, sondern wirkliche Immatriculation zuzusichern.

„Nothwendige Unterrichtsgegenstände sind: die deutsche, französische und englische Sprache und Literatur, Religion, Mathematik mit Rechnen, Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie, Zeichnen, Gesang und Turnen.“ „Die lateinische Sprache ist als Unterrichtsgegenstand je nach örtlichen Verhältnissen obligatorisch oder facultativ oder fällt ganz aus (11 Stimmen gegen 1). Diejenigen Realgymnasien, welche sie ganz ausschliessen, können sie auch in ihrem Untergymnasium ausfallen lassen.“ (9 gegen 3). Es bestehen viele höhere Bürgerschulen mit Latein, es bestehen einige ohne Latein, und die letzteren sind entschieden diejenigen, welche von dem höheren und reicheren Bürgerstande gewünscht werden. Beide können und dürfen nicht bei Seite geschoben werden, sondern beide müssen ihre rechte und berechtigte Stellung erhalten. Darin liegt aber auch schon selbstredend, dass es Anstalten geben muss, welche eben so wohl die eine als die andere Art dieser Schulen verwirklichen, weil die getheilte Ansicht des Publikums und der Lehrwelt sich ja nicht nach Localitäten scheidet, sondern innerhalb eines und desselben Ortes und derselben Commune nothwendig Statt hat. Wenn nun eine Schule in den unteren Klassen Latein lehren will und dies für nöthig erachtet aus didaktischen Rücksichten, so macht sie es dem Publikum nicht wohl begreiflich, dass man einen so schwierigen Unterrichtsgegenstand bloss als ein didaktisches Uebungsmittel des Geistes einige Zeit lang brauchen und dann ihn der Vergessenheit anheimgeben könne. Demgemäss müssen alle diejenigen Schulen, welche in den Unterklassen einen annähernden Lehrgang mit dem Gymna-



sium innehalten wollen, auch sich die Möglichkeit erhalten, das Latein weiter lehren zu können. Sollte dies nicht angenommen werden, so werden auch diejenigen städtischen Lehranstalten, welche neben sich ein Gymnasium haben, sich ganz des Lateins entschlagen müssen und damit die Verwirklichung der Gedanken aufgeben, welche den übereinstimmenden Lehrgang des Untergymnasiums so wünschenswerth machten. Wenn ferner die höhere Bürgerschule um vieler Rücksichten willen, die sowohl die Schule selbst, als auch das Volks- und Staatsleben tief berühren, die **Berechtigung zu Facultätsstudien** wünschen muss, und wenn diese ohne Kenntniss des Latein grösstentheils nicht recht fruchtbar betrieben werden können, wenn ferner überhaupt das Streben der höheren Schulen dahin gehen muss, sich nach und nach **wieder zu nähern**, so muss das Realgymnasium durch die gewährte Möglichkeit des Lateinlernens die fähigen und lernbegierigen Schüler aus dem Volke nach und nach dahin vermögen, dieses Bildungselement aufzunehmen und so in dem Volke selbst und in seinen tüchtigeren Söhnen die Kluft zwischen den beiden Anstalten auszufüllen. Wenn es ferner für Volk und Staat heilsam ist, dass die künftigen Beamten und künftigen Bürger eine Strecke des Jugendweges zusammen wandeln, und wenn die Befähigung für vielerlei Zweige des Beamtenlebens ohne Latein nicht füglich erreicht werden kann, so muss die Möglichkeit des Lateinlernens in dem Realgymnasium erhalten werden, damit eben der Bürger und der künftige Staatsmann zusammen wandeln können. Keinesweges aber ist die Zeit jetzt geeignet, dem höheren Bürgerstande einen zwingenden Schulorganismus aufzunöthigen, dessen tiefere Bedeutung doch nur dem Eingeweihten verständlich ist. Das Gymnasium kann und darf seine Forderungen bestimmter stellen, wenn es neben sich ein Realgymnasium hat, da es an seine Bildung Gerechtsame knüpft, auf welche die bei weitem grössere Mehrzahl der Schüler in dem Realgymnasium keinen Anspruch macht. „Cfr. Verhandlungen über die Reorganisation der höheren Schulen. Berlin, den 16. April bis 14. Mai 1849. Gedruckt in der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. S. 122 u. 123.

In Folge der erwähnten Berathungen ist in der Unterrichts-Ordnung vom 9. October 1859 das Latein für die Realschulen beibehalten worden.

7. Cfr. Deutsche Bildungsfragen aus der Gegenwart. Ein Vortrag von Dr. L. Wiese. Berlin, Verlag von Wiegandt und Grieben, 1871. In dieser Schrift heisst es S. 4 Demjenigen, der dem Grundgedanken des Vortrags zustimmt, mag es nahe liegen, im Interesse der Jugendbildung zu fragen, warum die Schulverwaltung manche der erwähnten Mängel nicht abstellt. Eine Antwort könnte in der Gegenfrage gegeben werden: welches die Grenzen amtlicher Einwirkung auf dem Gebiete geistiger Thätigkeit in unserer Zeit sind, was in ihnen durch Vorschriften erreichbar ist, und welches Mass der Freiheit dem einzelnen Lehrer und der Leitung einer Schule gebührt. Nicht auf Massregeln ist die Hoffnung zu setzen, sondern auf eine gesunde Entwicklung des deutschen Geistes von innen heraus.



sium innehalten wollen, a  
 Sollte dies nicht angeno  
 welche neben sich ein Gy  
 die Verwirklichung der G  
 gymnasiums so wünschen  
 sichten willen, die sowol  
 die **Berechtigung zu Fac**  
 tein grösstentheils nicht  
 Streben der höheren Sch  
 das Realgymnasium dur  
 begierigen Schüler aus d  
 zunehmen und so in den  
 beiden Anstalten auszufü  
 tigen Beamten und künft  
 wenn die Befähigung für  
 werden kann, so muss  
 werden, damit eben der I  
 weges aber ist die Zeit  
 nismus aufzunöthigen, c  
 Das Gymnasium kann u  
 Realgymnasium hat, da  
 grössere Mehrzahl der Se  
 lungen über die Reorgan  
 Gedruckt in der Decker

In Folge der er  
 1859 das Latein für die

7. Cfr. Deutse  
 Berlin, Verlag von Wieg  
 der dem Grundgedanken  
 bildung zu fragen, waru  
 Eine Antwort könnte in  
 wirkung auf dem Gebiet  
 schriften erreichbar ist,  
 tung einer Schule gebüh  
 eine gesunde Entwickelu

tein weiter lehren zu können.  
 en städtischen Lehranstalten,  
 entschlagen müssen und damit  
 kommenden Lehrgang des Unter  
 Bürgerschule um vieler Rück  
 und Staatsleben tief berühren,  
 diese ohne Kenntniss des La  
 wenn ferner überhaupt das  
**wieder zu nähern**, so muss  
 ernens die fähigen und lern  
 dieses Bildungselement auf  
 söhnen die Kluft zwischen den  
 t heilsam ist, dass die künft  
 ges zusammen wandeln, und  
 Latein nicht füglich erreicht  
 em Realgymnasium erhalten  
 men wandeln können. Keines  
 einen zwingenden Schulorga  
 Eingeweihten verständlich ist.  
 llen, wenn es neben sich ein  
 auf welche die bei weitem  
 ruch macht. „Cfr. Verhand  
 16. April bis 14. Mai 1849.  
 S. 122 u. 123.

nts-Ordnung vom 9. October

in Vortrag von Dr. L. Wiese.  
 ft heisst es S. 4 Demjenigen,  
 gen, im Interesse der Jugend  
 ähnten Mängel nicht abstellt.  
 die Grenzen amtlicher Ein  
 l, was in ihnen durch Vor  
 zeln Lehrer und der Lei  
 nung zu setzen, sondern auf  
 us.



